

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 SF 3/11 S

S 73 KR 315/11 (SG Berlin)

1.,

2.,

Kläger,

Prozessbevollmächtigter zu 1. und 2.:

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Januar 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
und den Richter Dr. M e c k e
beschlossen:

Das Sozialgericht Berlin wird zum örtlich zuständigen Gericht bestimmt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Kläger wenden sich mit der am 9.2.2011 gemeinsam vor dem SG Berlin erhobenen Klage gegen die vom beklagten Rentenversicherungsträger (DRV Bund) nach § 7a SGB IV in zwei getrennten Bescheiden getroffene Statusfeststellung. Danach war die Vertriebstätigkeit, die der Kläger zu 1. in der Zeit vom 1.5.2009 bis 31.12.2010 für die Klägerin zu 2. ausübte, eine abhängige Beschäftigung und es bestand Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung. Mit Beschluss vom 16.6.2011 hat das SG Berlin das BSG zur Bestimmung des zuständigen Gerichts angerufen. Diese sei notwendig, da für den Wohnsitz des Klägers zu 1. das SG Karlsruhe und für den Sitz der Klägerin zu 2. das SG Berlin örtlich zuständig sei. Eine Trennung der Klagen und Verweisung der durch den Kläger zu 1. erhobenen Klage sei nicht möglich, da zwischen den Klägern eine notwendige Streitgenossenschaft bestehe bzw die Voraussetzungen einer notwendig einheitlichen Sachentscheidung vorlägen.
- 2 Das BSG ist nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG für die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts zuständig, da eine örtliche Zuständigkeit iS des § 57 SGG für die von den Klägern gemeinsam erhobene Klage nicht gegeben ist. Zutreffend hat das SG Berlin aufgrund des Sitzes der Klägerin zu 2. seine örtliche Zuständigkeit für die Klage, soweit sie von dieser erhoben worden ist, angenommen. Ebenso zutreffend hat es angenommen, dass nach der Beendigung der streitigen Tätigkeit eine Zuständigkeit für die Klage, soweit sie vom Kläger zu 1. erhoben worden ist, nach § 57 Abs 1 Satz 1 Var 1 SGG ausschließlich beim SG Karlsruhe begründet ist, in dessen Bezirk der Kläger zu 1. seinen Wohnsitz hat. Jedoch ist in der Rechtsprechung des BSG für die vorliegende Konstellation anerkannt, dass mit der Erhebung einer gemeinschaftlichen Klage zwischen den Klägern eine "zufällig" notwendige Streitgenossenschaft iS des § 74 SGG iVm § 62 Abs 1 Satz 1 Alt 1 ZPO entstanden und das örtlich zuständige Gericht nach § 58 Abs 1 Nr 5 SGG durch das BSG zu bestimmen ist (vgl/ BSG SozR Nr 4 zu § 58 SGG; BSG Beschluss vom 12.9.2002 - B 7 SF 52/02 S; BSG Beschluss vom 6.6.2005 - B 13 SF 5/05 S; BSG SozR 4-1500 § 58 Nr 4), sofern dieses - wie vorliegend - das nächsthöhere gemeinsame Gericht ist.
- 3 Zum örtlich zuständigen Gericht wird das SG Berlin bestimmt, da dies dem Wunsch der Kläger entspricht, die dieses Gericht für die Erhebung ihrer gemeinsamen Klage gewählt haben und von den Beteiligten keine Gründe mitgeteilt worden oder von Amts wegen erkennbar sind, die eine Erschweris der Durchsetzung des jeweiligen Rechtsschutzinteresses durch diese Entscheidung erwarten ließen. Insbesondere hat auch die Beklagte, die ihren Sitz in Berlin hat, keine Einwände erhoben.

